

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Nord (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-1534/2018 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	14.2.1.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Fahrradparken von Lastenrädern Sitzung des Stadtbezirksrates Nord am 25.06.2018 TOP 14.2.1.

Bezugnehmend auf die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Fahrradparken von Lastenrädern

Sitzung des Stadtbezirksrates Nord am 20.11.2017 zu TOP 13.2.1. (Dr. 15-2699/2017 F1) sowie der Ergänzung der Antwort vom 18.04.2018 darf grundsätzlich ein Fahrrad -weil es auch als Fahrzeug gilt- laut StVO am rechten Straßenrand abgestellt werden, sofern eine entsprechende vorgeschriebene Beleuchtung vorhanden ist.

Das kann eine Parkleuchte oder auch eine reflektierende Scheibe sein, wie sie etwa auf Rollern für diesen Zweck angebracht ist. Zu Beachten ist, dass grundsätzlich platzsparend geparkt werden muss. Demnach darf ein Fahrrad nicht ohne Weiteres einen möglichen Autoparkplatz blockieren.

Es ist weiterhin zu beobachten, dass Lastenräder im privaten und kleingewerblichen Bereich insbesondere in der Nordstadt verstärkt zum Einsatz kommen. Sowohl die Region Hannover als auch die Landeshauptstadt Hannover propagieren den Einsatz von Lastenrädern, wie eindrucksvoll auf dem Autofreien Sonntag am 03.06.2018 zu sehen war. Die Lastenräder benötigen im Vergleich zum herkömmlichen Fahrrad mehr Stellfläche.

Hierzu fragen wir die Verwaltung:

1. Erlaubt die Straßenverkehrsordnung das Aufstellen von Schildern, die auf das Parken von Lastenrädern am Straßenrand hinweisen?
2. Wird auf die Möglichkeit des Parkens der Lastenräder am Fahrbahnrand in den Fahrrad-Broschüren der Stadtverwaltung hingewiesen?
3. Ist den Mitarbeitern der Stadtverwaltung wie in der Straßenverkehrsbehörde, im Sachgebiet Fahrradverkehr und anderen zuständigen Verwaltungsteilen die Möglichkeit des Parkens der Lastenräder am Fahrbahnrand bekannt ?

Antwort zu Frage 1:

Nein.

Der Verkehrszeichenkatalog enthält bisher keine entsprechende Beschilderung, somit kann die Verwaltung keine Stellplätze für Lastenfahrräder am rechten Fahrbahnrand ausweisen.

Antwort zu Frage 2:

Zu diesem Thema gibt es keine Veröffentlichung.

Antwort zu Frage 3:

Die theoretische Möglichkeit ist der Fachverwaltung bekannt.

Von einer praktischen Anwendung der nach StVO bestehenden Möglichkeit bzw. von Lastenfahrrädern, die über eine nötige Beleuchtungsvorrichtung für die Nacht verfügen, ist der Verwaltung im Stadtgebiet nichts bekannt.

18.60

Hannover / 25.06.2018